

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

IHZ Tübingen - Neubau Regio-Bahn Werk

Rückbau

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

Auftraggeber:
DB Regio AG
Region Baden-Württemberg
Infrastrukturprojekte

Lautenschlagerstr. 3
70173 Stuttgart



Auftragnehmer:
Quadra Ingenieure GmbH

Zeltnerstraße 7
90443 Nürnberg



QUADRA
INGENIEURE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen	1
1.1	Allgemeine Grundsätze.....	1
1.2	Vorwegmaßnahmen des Auftraggebers in der Planungsphase.....	2
1.2.1	Vorerkundung	2
1.2.2	Maßnahmen in der Ausschreibung und bei der Ausführung.....	2
1.2.3	Pflichten des Arbeitgebers bei Beauftragung von Fremdfirmen	3
1.3	Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen	3
1.4	Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplans	4
1.5	Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten.....	4
1.6	Besondere Hinweise für die Erste Hilfe.....	5
2	Asbestarbeiten (Abbrucharbeiten).....	6
2.1	Zulassung und Anzeige	6
2.2	Gefährdungsbeurteilung	6
2.3	Arbeitsplan.....	7
2.4	Anforderungen an die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung.....	7
2.4.1	Sachkundige verantwortliche Person	7
2.4.2	Aufsichtsführender.....	7
2.4.3	Fachpersonal	7
2.5	Koordination (gemäß § 15 Absatz 4 GefStoffV)	8
2.6	Organisatorische Maßnahmen.....	8
2.7	Sicherheitstechnische Maßnahmen.....	9
2.7.1	Persönliche Schutzausrüstung	9
2.8	Hygienemaßnahmen	9
2.9	Unterweisung der Beschäftigten	9
2.10	Unterrichtung der Beschäftigten.....	10
2.11	Aufhebung der Schutzmaßnahmen (Freigabe)	10
2.12	Regelungen für Abbruch-Arbeiten	10
2.12.1	Arbeiten im Freien (z.B. Dacharbeiten)	10
2.12.2	Arbeiten in Innenräumen.....	11
2.13	Besondere Anforderungen an Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen	12
3	Regelwerke	13

1 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

Arbeiten in kontaminierten Bereichen umfassen im Sinne der TRGS 524, alle Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, die bei der Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten auszuführen sind.

1.1 Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 GefStoffV dürfen Arbeiten in kontaminierten Bereichen nicht begonnen werden, bevor die Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs.2 GefStoffV angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten.

TRGS 524 Punkt 3.1 Absatz (1)

Wird erst nach Aufnahme der Tätigkeiten, z.B. bei Bauarbeiten, erkannt, dass die Tätigkeiten in einem kontaminierten Bereich stattfinden und somit die Anwendungskriterien der TRGS 524 erfüllt sind, ergibt sich aus § 7 Abs.1 Satz 3 GefStoffV, dass die Arbeiten unverzüglich einzustellen sind und erst dann wieder aufgenommen werden dürfen, wenn die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt ist und die Schutzmaßnahmen getroffen sind.

TRGS 524 Punkt 3.1 Absatz (2)

Nach § 7 Abs.7 GefStoffV darf die Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden, d.h. von Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung oder Erfahrung ausreichende Kenntnisse über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen haben und mit den Vorschriften soweit vertraut sind, dass sie die Arbeitsbedingungen vor Beginn der Tätigkeit beurteilen und die festgelegten Schutzmaßnahmen bei der Ausführung der Tätigkeiten bewerten oder überprüfen können.

TRGS 524 Punkt 3.1 Absatz (5)

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind besondere Kenntnisse erforderlich. Deshalb werden insbesondere solche Personen als fachkundig angesehen, die besondere Kenntnisse zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen nachweisen können.

Die besonderen Kenntnisse können im Rahmen der beruflichen Ausbildung oder durch Fort- bzw. Weiterbildung erworben werden und können als vorhanden angesehen werden, wenn sie durch Zeugnisse nachgewiesen und im Falle der Fachkunde regelmäßig durch die Teilnahme an einer qualifizierten Fortbildungsmaßnahme auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen aktualisiert werden.

In Bezug auf die Fachkunde wird die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen empfohlen.

TRGS 524 Punkt 3.1 Absatz (6)

Die Aufgaben und notwendigen Qualifikationen der fachkundigen Person, kann der Anlage 2A aus der TRGS 524 entnommen werden.

1.2 Vorwegmaßnahmen des Auftraggebers in der Planungsphase

1.2.1 Vorerkundung

Der Auftraggeber hat aufgrund seiner Verpflichtungen aus § 17 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV, § 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Baustellenverordnung und gegebenenfalls anderer Rechtsvorschriften zu ermitteln, ob in den an den Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebenen Materialien Gefahrstoffe enthalten sein können.

TRGS 524 Punkt 3.2.1 Absatz (1)

Führt diese Ermittlung zu dem begründeten Verdacht, dass in den an den Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebenen Materialien Gefahrstoffe enthalten sein können, ist vom Auftraggeber das mögliche Gefährdungspotenzial zu beschreiben. Dazu sind im Vorfeld der Arbeiten in kontaminierten Bereichen eine Erkundung und Beurteilung der zu bearbeitenden Materialien (Untergrund, Grundwasser, Bausubstanz, Anlagen) im Hinblick auf die entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte zu vermutenden oder bereits als vorhanden festgestellten Gefahrstoffe vorzunehmen. Die für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Eigenschaften der Gefahrstoffe sind zu beschreiben.

TRGS 524 Punkt 3.2.1 Absatz (2)

Wenn auf der Grundlage der durchgeführten Erkundungen mit Gefahrstoffen gerechnet werden muss, ist die davon ausgehende Gefährdung zu ermitteln. Auf Basis dieser Ermittlung ist in der Planungsphase ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, nachfolgend Arbeits- und Sicherheitsplan genannt, zu erarbeiten.

TRGS 524 Punkt 3.2.1 Absatz (4)

Der Arbeits- und Sicherheitsplan muss von einer fachkundigen Person erstellt werden und fasst diejenigen Daten und Beurteilungen zusammen, die der Arbeitgeber (Auftragnehmer) zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Gefährdungen durch Gefahrstoffe benötigt.

TRGS 524 Punkt 3.2.1 Absatz (6)

1.2.2 Maßnahmen in der Ausschreibung und bei der Ausführung

Die gemäß den Festlegungen des Arbeits- und Sicherheitsplanes zu treffenden Maßnahmen sind in der Ausschreibung des Auftraggebers entweder im Einzelnen zu beschreiben oder der Arbeits- und Sicherheitsplan ist Bestandteil der Ausschreibung. Im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob die im Arbeits- und Sicherheitsplan des Auftraggebers beschriebenen Maßnahmen ausreichend sind.

TRGS 524 Punkt 3.2.2 Absatz (1)

Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern durchgeführt, haben nach § 17 Abs. 3 GefStoffV alle Arbeitgeber, Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten zusammenzuwirken.

Im Hinblick auf die besonderen Gefahren bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen hat der Auftraggeber zur Koordinierung der Arbeiten und lückenlosen Überwachung der Einhaltung der im Arbeits- und Sicherheitsplan festgelegten Maßnahmen sowie zur fachkundigen Festlegung von Maßnahmen in Situationen, die nicht im Arbeits- und Sicherheitsplan erfasst sind, eine geeignete Person als Koordinator schriftlich zu bestellen.

TRGS 524 Punkt 3.2.2 Absatz (2)

Die Auftragnehmer haben sicherzustellen, dass Arbeiten in kontaminierten Bereichen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Personen

beaufsichtigt werden. Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen und hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

TRGS 524 Punkt 3.2.2 Absatz (4)

1.2.3 Pflichten des Arbeitgebers bei Beauftragung von Fremdfirmen

Vergibt ein Arbeitgeber als Auftraggeber Arbeiten in kontaminierten Bereichen an Fremdfirmen (auch Nachauftragnehmer), sind die Bestimmungen des § 17 GefStoffV zu beachten.

TRGS 524 Punkt 3.2.3 Absatz (1)

Werden bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen Fremdfirmen i.S. § 17 GefStoffV beauftragt, ist deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Fachbetriebe herangezogen werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung sowie über die entsprechende Erfahrung verfügen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Nachauftragnehmern.

TRGS 524 Punkt 3.2.3 Absatz (2)

Auch der Auftraggeber der Nachauftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese vor Beginn der Arbeiten über die sonstigen betriebsspezifischen Gefahrenquellen und Verhaltensregeln informiert werden.

TRGS 524 Punkt 3.2.3 Absatz (3)

Unternehmer, die im Unterauftrag tätig werden, unterliegen als Arbeitgeber voll inhaltlich den Forderungen dieser TRGS. Dies gilt auch für Unternehmer ohne Beschäftigte.

TRGS 524 Punkt 3.2.3 Absatz (4)

1.3 Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen

Zur Festlegung der Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich die Bestimmungen der TRGS 500 heranzuziehen.

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (1)

Technische Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor allen anderen Maßnahmen, wobei die Gestaltung des Arbeitsverfahrens als oberste technische Schutzmaßnahme anzusehen ist (siehe Rangordnung gemäß § 9 Abs. 2 GefStoffV und Anlage 1 Tab. 1).

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (2)

Zur Minimierung der oralen und dermalen Aufnahme von Gefahrstoffen sind mindestens die Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der TRGS 500, Nummer 5.3.1 „Pausenbereiche und Pausenräume“, Nummer 5.3.3 „Arbeitskleidung, Schutzausrüstung“, sowie Nummer 4.5 „Persönliche Grundsätze“ durchzusetzen sowie entsprechende Einrichtungen vorzuhalten.

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (4)

Beschäftigte dürfen nach Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen nur nach ausreichender Reinigung oder Wechsel der Arbeitskleidung, sowie gründlicher Körperhygiene in den Aufenthalts- und Pausenräumen Nahrungsmittel aufnehmen.

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (5)

Die unter Absatz 4 beschriebenen Einrichtungen sind gemäß der im Arbeitsbereich tätigen Anzahl der Beschäftigten zu dimensionieren sowie arbeitstäglich zu reinigen. Als Anhaltspunkt für die Dimensionierung sind etwa pro drei Beschäftigte je eine Waschgelegenheit, eine Toilette und eine Dusche vorzusehen. Bei kleinerer Dimensionierung kann das gleiche Schutzziel auch mittels organisatorischer Regelungen erreicht werden, z.B. mittels kurzzeitig verschobenen Arbeitsbeginnes für verschiedene Arbeitskolonnen.

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (6)

Eine der wesentlichsten organisatorischen Schutzmaßnahmen ist der Einsatz von Personal, das mit den besonderen Gefährdungen in kontaminierten Bereichen vertraut ist.

Bauleiter bzw. Aufsichtsführende haben diese Kenntnisse mittels entsprechender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu erwerben (siehe auch § 3 ArbSchG).

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (7)

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, die Gefährdung zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren, sind weitergehende Maßnahmen unter Einschluss Persönlicher Schutzausrüstung anzuwenden. Art und Auswahl der erforderlichen Grundausrüstung regelt die Gefährdungsbeurteilung. Zur Auswahl wird auch auf die BGR/GUV-R 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, die BGI/GUV-I 868 „Chemikalienschutzhandschuhe“ und BGI/GUV-I 8685 „Chemikalienschutzkleidung“ hingewiesen.

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (8)

Sind Brand- und Explosionsgefahren vorhanden, sind die Bestimmungen des § 12 und der Anlage III Nr. 1 GefStoffV zu beachten. Wenn explosionsgefährdete Bereiche nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind Zoneneinteilungen und besondere Schutzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich Arbeitsmittelauswahl und Arbeitserlaubnisregelungen erforderlich. Auf die einschlägigen TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines –“, TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung–“ und TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähige Atmosphäre–“ wird hingewiesen. Die Pflicht des Arbeitgebers zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes besteht nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung.

TRGS 524 Punkt 5.1 Absatz (14)

1.4 Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplans

Die Ergebnisse der zur Gefährdungsbeurteilung notwendigen Ermittlungen, Bewertungen und Festlegungen sind vom Auftraggeber in einem Arbeits- und Sicherheitsplan festzuhalten.

Der Arbeits- und Sicherheitsplan dient dem Auftraggeber zur Dokumentation,

- a) auf welcher Grundlage die Entscheidungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffen wurden,
- b) zum Nachweis, in welcher Form die in § 17 GefStoffV geforderte Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und dem ausführenden Unternehmen erfolgte und
- c) zur Planung gefährdungsbezogener Schutzmaßnahmen.

Ist nach Baustellenverordnung die Erstellung eines SIGE-Plans durch den Auftraggeber erforderlich, stellt der Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SIGE-Plans dar.

Nach Baustellenverordnung sind bei der Erstellung des SIGE-Plans die Bestimmungen des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Erstellung des Arbeits- und Sicherheitsplanes nach dieser TRGS zu berücksichtigen.

Ein Muster für Gliederung und Inhalte des Arbeits- und Sicherheitsplans sowie zu einer tabellarischen Darstellung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung der Schutzmaßnahmen enthalten die Anlagen 3 bzw. 10 der TRGS 524.

TRGS 524 Punkt 6 Absatz (1)

1.5 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

In Bezug auf die durchzuführende Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten mittels Betriebsanweisung wird auf die Bestimmungen des § 14 GefStoffV und der TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ verwiesen. Da

Arbeiten in kontaminierten Bereichen i.d.R. keine stationären, immer wieder gleichartig wiederkehrende Arbeiten sind, ist die Frist für die Wiederholungsunterweisungen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung anzupassen.

TRGS 524 Punkt 8

1.6 Besondere Hinweise für die Erste Hilfe

Es ist für eine wirksame Organisation der Ersten Hilfe zu sorgen. Hierzu gehören unter anderem geeignete Meldesysteme, eine der Gefahrensituation angepasste Anzahl und Ausbildung von Ersthelfern und Dekontaminationsmöglichkeiten (z.B. Körper- und Augenduschen).

TRGS 524 Punkt 8

2 Asbestarbeiten (Abbrucharbeiten)

2.1 Zulassung und Anzeige

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (GefStoffV, Anhang I Nr. 2.4 Absatz 4). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist der Nachweis der ausreichenden personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung zu erbringen.

TRGS 519 Punkt 3.1

Der zuständigen Behörde ist die Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übersenden.

TRGS 519 Punkt 3.1 Absatz (1)

Bei Arbeiten geringen Umfangs sind ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsbeginn der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen. Dies kann formlos und kurzfristig per Fax oder E-Mail erfolgen (Muster siehe Anlage 1.2 „Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit“). Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übersenden.

TRGS 519 Punkt 3.1 Absatz (5)

Mit der Anzeige sind die Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (siehe Anlagen 1.4 und 1.5 dieser TRGS) sowie die Betriebsanweisung vorzulegen.

TRGS 519 Punkt 3.1 Absatz (9)

2.2 Gefährdungsbeurteilung

Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 6 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber vor Beginn von ASI-Arbeiten und der dafür erforderlichen Nebenarbeiten zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien durchführen oder ob bei diesen Tätigkeiten asbesthaltige Stäube freigesetzt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.

Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Angaben vom Auftraggeber oder Bauherrn einzuholen. Bestehen Zweifel, muss eine qualifizierte Beurteilung, z.B. durch eine sachkundige Person nach vorgenommen werden und ggf. müssen Materialproben untersucht werden.

TRGS 519 Punkt 4.1 Absatz (1)

Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen

- a) Menge der asbesthaltigen Materialien,
- b) Ausmaß und Dauer der inhalativen Exposition,
- c) Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel,
- d) erforderliche Schutzmaßnahmen,
- e) Festlegungen zur Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen

TRGS 519 Punkt 4.1 Absatz (2)

Neben den unmittelbar mit den Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien Beschäftigten sind auch andere Beschäftigte oder andere Personen in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, soweit als unmittelbare Folge der Tätigkeit ihre Gesundheit und Sicherheit gefährdet werden kann und ihr Aufenthalt im asbestbelasteten Arbeitsbereich unerlässlich ist.

TRGS 519 Punkt 4.1 Absatz (3)

2.3 Arbeitsplan

Vor Aufnahme von ASI-Arbeiten mit Asbest und der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung einen Arbeitsplan aufzustellen.

Der Arbeitsplan muss insbesondere Folgendes beschreiben:

- a) Vorgehensweise und Arbeitstechniken sowie Einrichtungen zum Schutz und zur Dekontamination der Beschäftigten und anderer Personen, die im Gefahrenbereich tätig sind,
- b) Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung,
- c) Angaben zur Freigabe des Arbeitsbereiches nach Abschluss der Arbeiten,
- d) Angaben zur Abfallbehandlung und -bereitstellung zur Abholung an der Arbeitsstätte (weitere Angaben sind der TRGS Anlage 1.4 und 1.5 enthalten).
- e) Bei wesentlichen Änderungen ist der Arbeitsplan zu aktualisieren.

TRGS 519 Punkt 4.2

2.4 Anforderungen an die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung

ASI-Arbeiten mit Asbest dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist.

TRGS 519 Punkt 5 Absatz (1)

2.4.1 Sachkundige verantwortliche Person

Der Arbeitgeber, der ASI-Arbeiten mit Asbest durchführt oder asbesthaltige Abfälle beseitigt, hat eine sachkundige verantwortliche Person festzulegen.

Zulassungspflichtige Betriebe müssen darüber hinaus über einen sachkundigen Vertreter verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde richten sich nach Art und Umfang der Arbeiten. Diese verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass bereits bei der Planung von Arbeiten die Anforderungen dieser TRGS berücksichtigt und bei der Durchführung der Arbeiten umgesetzt werden.

Die verantwortliche Person bzw. ihr Stellvertreter kann auch die Funktionen des Aufsichtsführenden (TRGS 5.2) oder die Koordination (TRGS 6) wahrnehmen.

TRGS 519 Punkt 5.1

2.4.2 Aufsichtsführender

Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Arbeiten mindestens eine zuverlässige, mit den Arbeiten und den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Person als Aufsichtsführenden schriftlich zu beauftragen (siehe auch § 8 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" und § 4 DGUV Vorschrift 38 bzw. 39 „Bauarbeiten“). Der Aufsichtsführende muss weisungsbefugt sein. Zu den Anforderungen an die Sachkunde bzw. Qualifikation siehe TRGS Punkt 2.7.

TRGS 519 Punkt 5.2

2.4.3 Fachpersonal

Der Betrieb muss über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügen, die in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen und die Schleusenanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.

TRGS 519 Punkt 5.3 Absatz (1)

Sicherheitstechnische Einrichtungen, die bei Arbeiten eingesetzt werden, müssen durch eine fachkundige Person regelmäßig geprüft werden.

Die fachkundige Person muss ausreichende Kenntnisse über Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien haben und mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen sicher beurteilen kann.

Die notwendigen Fachkenntnisse können z.B. durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an entsprechenden Herstellerunterweisungen nachgewiesen werden.

TRGS 519 Punkt 5.3 Absatz (2)

2.5 Koordination (gemäß § 15 Absatz 4 GefStoffV)

Vergibt ein Arbeitgeber (Auftraggeber) Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer), so hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator zu benennen.

Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.

TRGS 519 Punkt 6 Absatz (1)

Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass jeder, der Arbeitsbereiche betreten muss, die dieser TRGS unterliegen, auf die Gefährdung durch Asbestfasern und die erforderlichen Schutzmaßnahmen hingewiesen wird.

TRGS 519 Punkt 6 Absatz (2)

Verfügt der Koordinator nicht selbst über die Sachkunde nach 2.7 der TRGS 519, so hat er sich von einer entsprechend sachkundigen Person beraten zu lassen.

TRGS 519 Punkt 6 Absatz (3)

Übernimmt ein Arbeitgeber Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Arbeitgeber oder Dritter zusammenfällt, ist er verpflichtet, sich mit den anderen Arbeitgebern, der übergeordneten Bauleitung oder Dritten abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

TRGS 519 Punkt 6 Absatz (4)

2.6 Organisatorische Maßnahmen

Vor dem Beginn von Abbrucharbeiten sind asbesthaltige Materialien nach dem Stand der Technik zu entfernen und geordnet zu beseitigen.

Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Die Zahl der Beschäftigten in den betroffenen Arbeitsbereichen ist auf das Minimum zu beschränken, das notwendig ist, um die vorgesehenen Arbeiten durchzuführen.
- b) Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden, sind von anderen Arbeitsbereichen deutlich abzugrenzen und nur solchen Beschäftigten zugänglich zu machen, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.
- c) Unbefugten ist das Betreten durch das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ entsprechend der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ mit dem zusätzlichen Hinweis „Asbestfasern“ zu verbieten.
- d) Abgeschottete Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden, sind durch geeignete Sicherheitszeichen zu

kennzeichnen, insbesondere mit den Zeichen „Rauchen verboten“ und „Essen und Trinken verboten“.

- e) Abfälle, die asbesthaltige Materialien enthalten, sind in geeigneten und nach Anlage 2b gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern, zu transportieren und zu beseitigen.
- f) Die betroffenen Arbeitsbereiche sind so weit möglich so zu gestalten, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist. Eine regelmäßige Reinigung aller Räume, Anlagen und Geräte ist zu veranlassen.

TRGS 519 Punkt 7 Absatz (2)

2.7 Sicherheitstechnische Maßnahmen

Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass Asbestfasern nicht frei werden und die Ausbreitung von Asbeststaub verhindert wird, soweit dies nach dem Stand der Technik³ möglich ist.

TRGS 519 Punkt 8.1 Absatz (1)

2.7.1 Persönliche Schutzausrüstung

Der Arbeitgeber hat

- a) wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und
- b) dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten nur so lange tätig werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

TRGS 519 Punkt 9.1 Absatz (1)

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Arbeitgeber festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Art und Ausführung der persönlichen Schutzausrüstung sind entsprechend den speziellen Einsatzbedingungen auszuwählen.

Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen.

2.8 Hygienemaßnahmen

Beschäftigte, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, dürfen in Arbeitsräumen oder an ihren Arbeitsplätzen im Freien keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Für diese Beschäftigten sind Bereiche (Pausenbereiche) einzurichten, in denen sie Nahrungs- oder Genussmittel ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu sich nehmen können.

TRGS 519 Punkt 10 Absatz (1)

Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind den Beschäftigten Waschräume sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

TRGS 519 Punkt 10 Absatz (2)

2.9 Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.

TRGS 519 Punkt 11 Absatz (1)

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der

Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisung muss mindestens bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden.

TRGS 519 Punkt 11 Absatz (4)

2.10 Unterrichtung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien zu gewährleisten, dass die Beschäftigten oder deren Vertreter nachprüfen können, ob die Regelungen der Gefahrstoffverordnung und die Bestimmungen dieser TRGS zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der Maßnahmen – insbesondere zur persönlichen Schutzausrüstung – Anwendung finden, Einsicht in Aufzeichnungen zur Expositionshöhe und Auskünfte über deren Bedeutung erhalten.

TRGS 519 Punkt 12 Absatz (1)

Die Beschäftigten haben nach dem Arbeitsschutzgesetz dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

TRGS 519 Punkt 12 Absatz (4)

2.11 Aufhebung der Schutzmaßnahmen (Freigabe)

Der Arbeitgeber darf die festgelegten Schutzmaßnahmen erst aufheben, wenn

- a) die Tätigkeiten mit Asbest und anderen asbesthaltigen Materialien einschließlich der Reinigung abgeschlossen sind,
- b) durch eine visuelle Kontrolle bestätigt wurde, dass keine sichtbare Restverschmutzung mehr vorhanden ist,
- c) 3. durch Messung nach VDI 3492 eine Asbestfaserkonzentration in der Raumluft unter 500 F/m³ ermittelt wurde (Ausnahmen siehe Nummer 14.4 und 15)
- d) die Obergrenze des nach der Poisson-Verteilung berechneten 95%-Vertrauensbereichs der Asbestfaserkonzentration weniger als 1000 F/m³ beträgt. Während dieser Messung ist die Unterdruckhaltung im Messbereich aufzuheben.

e) *TRGS 519 Punkt 14 Absatz (1)*

2.12 Regelungen für Abbruch-Arbeiten

2.12.1 Arbeiten im Freien (z.B. Dacharbeiten)

Asbesthaltige Wellplattendächer sind nicht durchsturzsicher und dürfen nach § 11 der BG-Vorschrift »Bauarbeiten« (BGV C 22) nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden. Absturzsicherungen sind nach den Regelungen der ASR A 2.1 bzw. BGV C 22 vorzusehen.

TRGS 519 Punkt 16.1 Absatz (1)

Lösbare Befestigungsmittel sind so zu entfernen, dass die Asbestzementprodukte möglichst nicht zerbrochen werden. Die Befestigungsmittel sind in geeigneten, dichten Behältern zu sammeln. Platten und Tafeln mit rückseitig eingelassenen Befestigungsmitteln sind auszuhängen.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (3)

Können bei genagelten, kleinformatigen Platten die Befestigungen nicht gelöst werden, so dürfen die Platten einzeln herausgehebelt werden.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (4)

Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zur Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Beim Entfernen der Befestigungsmittel sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern. Auszubauende Produkte sind abzuheben und nicht herauszubreichen. Sie dürfen nicht über Kanten und benachbarte Produkte gezogen oder aus Überdeckungen hervorgezogen werden.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (5)

Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind nach dem Ausbau bis zur Einlagerung in Behältern nach Nummer 18 feucht zu halten, sofern sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 behandelt sind. Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird. Schuttrutschen dürfen nicht verwendet werden. Das Umladen darf nur von Hand oder unter Verwendung von Hebezeugen vorgenommen werden; das Material darf nicht geworfen werden.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (7)

Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, Pfetten, Schalung, durch Absaugen mit Industriestaubsaugern nach Anlage 7.1 oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Der Ausbau der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist in der Regel nicht erforderlich.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (8)

Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von etwa herabfallenden Bruchteilen auszulegen.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (9)

Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (11)

Schutzanzüge und Atemschutzmasken sind im Freien abzulegen.

TRGS 519 Punkt 16.2 Absatz (12)

2.12.2 Arbeiten in Innenräumen

Asbestzementprodukte dürfen in Innenräumen in trockenem Zustand ausgebaut werden, wenn sie dabei nicht zerstört werden.

TRGS 519 Punkt 16.3 Absatz (2)

Kann im Einzelfall das Brechen von Asbestzementprodukten nicht vermieden werden, so ist durch besondere Maßnahmen eine Staubbefreiung zu verhindern, z. B. durch sorgfältiges Nässen oder durch Auflegen feuchter Tücher.

TRGS 519 Punkt 16.3 Absatz (3)

Die betroffenen Räume dürfen während der Arbeiten und bis zum Abschluss der Reinigung nicht genutzt werden. Raumluftechnische Anlagen sind in dieser Zeit stillzulegen. Arbeitsräume sind geschlossen zu halten und Transportvorgänge sind zu begrenzen.

TRGS 519 Punkt 16.3 Absatz (4)

Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Oberflächen mit Industriestaubsaugern gemäß Anlage 7.1 abzusaugen oder feucht zu reinigen (z. B. Fliesen- oder Kunststoffoberflächen).

Vor Freigabe des Raumes ist ein mehrfacher Luftaustausch durchzuführen.

TRGS 519 Punkt 16.3 Absatz (5)

2.13 Besondere Anforderungen an Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen

Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bereit zu stellen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (siehe (KrWG -Kreislaufwirtschaftsgesetz, LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“).

TRGS 519 Punkt 18 Absatz (1)

Asbesthaltige Abfälle sind als „gefährliche Abfälle“ nach Abfallrecht einzustufen, wenn der Massengehalt an Asbest 0,1 % übersteigt.

TRGS 519 Punkt 18 Absatz (2)

(Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen.

TRGS 519 Punkt 18 Absatz (3)

Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist nicht zulässig.

TRGS 519 Punkt 18 Absatz (4)

Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu halten. Sie sind am Anfallort in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen ohne Gefahr für Mensch und Umwelt so zu sammeln, dass jegliche Freisetzung von Asbest und asbesthaltigen Stäuben (z.B. durch Umfüllen, Kippen, Werfen) vermieden wird.

TRGS 519 Punkt 18.1 Absatz (1)

Bei Aufnahme asbesthaltiger Abfälle und deren Bereitstellung für den Transport ist das Freiwerden von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik - z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten, Abdecken - zu unterbinden.

TRGS 519 Punkt 18.1 Absatz (3)

Soweit Tätigkeiten mit ihnen verrichtet werden, unterliegen asbesthaltige Abfälle den Kennzeichnungsvorschriften nach § 8 Absatz 2 GefStoffV.

TRGS 519 Punkt 18.1 Absatz (4)

Behälter mit asbesthaltigen Abfällen sind vor der ersten Befüllung mit dem Gefahrenzeichen nach Anlage 2b zu versehen.

TRGS 519 Punkt 18.1 Absatz (5)

Asbesthaltige Abfälle sind für den Transport so zu sichern, dass während des Transports und beim Abladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

TRGS 519 Punkt 18.2 Absatz (1)

Der Transport asbesthaltiger Abfälle darf nur unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfolgen.

TRGS 519 Punkt 18.2 Absatz (2)

3 Regelwerke

- TRGS 519 Asbest- Abbruch-, Sanierung- oder Instandhaltungsarbeiten
- TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen